

AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

- Wahlbekanntmachung zu den Wahlen des 17. Deutschen Bundestages und 5. Landtages Brandenburg am 27. September 2009 nach § 48 Abs. 1 BWO und § 45 Abs. 1 BbgLWahlV Seite 1
- Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen Seite 3
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 30.06.2009 Seite 4
- 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See Seite 6
- Bekanntmachungsanordnung 2. Nachtragshaushaltssatzung Seite 6
- Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See vom 30.06.2009 Seite 7

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

- Ehrung des Ehrenamtes Seite 10
- Bericht des Bürgermeisters vom 30.06.2009 Seite 11
- Fischerfest Seite 12
- Kulturscheune & Heimatstube Kähnsdorf Seite 12
- Aufruf Wahlhelfer Seite 12
- Herzliche Glückwünsche im August 2009 Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zu den Wahlen des 17. Deutschen Bundestages und 5. Landtages Brandenburg am 27. September 2009 nach § 48 Abs. 1 BWO und § 45 Abs. 1 BbgLWahlV

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am **27. September 2009** finden gleichzeitig die **Wahlen** zum

17. Deutschen Bundestag
sowie
5. Landtag Brandenburg

statt.

Die Wahlen dauern von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet für beide Wahlen einen Wahlbezirk. Das – **barrierefreie** – Wahllokal (Wahlraum) für beide Wahlen wird in Neuseddin, Speisesaal der Grundschule, Hans-Beimler-Straße 17, 14554 Seddiner See (Wahllokal 002) eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens am 30.08.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand für beide Wahlen tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See/ OT Neuseddin zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel **für die Bundestagswahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Öffentliche Bekanntmachungen

Der **Stimmzettel für die Landtagswahl** enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

bei der **Bundestagswahl**

die **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll;

sowie

bei der **Landtagswahl**

die **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Bundestagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Bundestagswahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Seddiner See, den 07.07.2009

Die Wahlbehörde

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

Axel Zinke, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinsame Wahlbekanntmachung zu den Wahlen des 17. Deutschen Bundestages und 5. Landtages Brandenburg am 27. September 2009 nach § 20 Abs. 1 BWO und § 16 BbgLWahlV

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestags- und Landtagswahl für die Gemeinde Seddiner See wird in der Zeit **vom 7. September bis 11. September 2009** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme wie folgt bereitgehalten:

in der Gemeindeverwaltung Seddiner See in 14554 Seddiner See, Ortsteil Neuseddin, Kiefernweg 5, Zimmer 01

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr	und	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr.		

Außerdem liegt das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme im zuständigen Einwohnermeldeamt in 14547 Beelitz, Berliner Straße 202, Zimmer 102 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus:

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr	und	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 17.00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist im Einwohnermeldeamt durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. September bis 11. September 2009, spätestens am 11. September 2009 bis 12.00 Uhr bei der Wahlbehörde in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See, OT Neuseddin oder im zuständigen Einwohnermeldeamt in 14547 Beelitz, Berliner Straße 202, Zimmer 102 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die **Landtagswahl** bemängeln, bis zum 12. September 2009 möglich.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestags- und Landtagswahl bis spätestens zum **30. August 2009** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis Potsdam-Mittelmark I - Nummer 61, wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis Potsdam-Mittelmark II - Nummer 18 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

- 5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. September 2009, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5.2 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 12. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 12. September 2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

Öffentliche Bekanntmachungen

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.3 Wahlscheine für die Bundestags- und Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde – im zuständigen Einwohnermeldeamt in 14547 Beelitz, Berliner Straße 202, Zimmer 102 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) im zuständigen Einwohnermeldeamt in 14547 Beelitz, Berliner Straße 202, Zimmer 102, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) im zuständigen Einwohnermeldeamt in 14547 Beelitz, Berliner Straße 202, Zimmer 102 stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein **für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen **hellgrünen** Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Seddiner See, den 07.07.2009

Die Wahlbehörde

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

*Axel Zinke
Bürgermeister*

In der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am 30.06.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss: Erschließung der Ortsteile Seddin und Kähnsdorf mit breitbandigen Internet-Anschlüssen Beschluss-Nr.: 38/03/2009

Die Gemeindevertretung beschließt die Erschließung der Ortsteile Seddin und Kähnsdorf mit breitbandigen Internet-Anschlüssen.

Das notwendige Procedere für eine Zuwendung gemäß der „Breitbandrichtlinie“ des Landes Brandenburg vom 06. November 2008, geändert am 01. Juni 2009, ist durch die Bauverwaltung durchzuführen und ein Antrag auf Zuwendung zu stellen. Unternehmen, Freiberufler, öffentlichen Einrichtungen und Bürger der Ortsteile Kähnsdorf und Seddin sollen ab Sommer 2010 schnelle breitbandige Internetanschlüsse erwerben und nutzen können.

Beschluss: Investitionsprogramm Beschluss-Nr.: 39/03/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt am 30.06.2009 auf der Grundlage des Artikels 4 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) i. V. m. §§ 74 bis 92, 94, 95, 111 bis 122 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) die Anpassung des Investitionsprogramms der Gemeinde Seddiner See für die Haushaltsjahre 2008 - 2012 an die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2009.

Öffentliche Bekanntmachungen

Planjahr	Investitions- volumen ges.	davon Eigenanteil	Anlieger- beiträge	Fördermittel (in EURO)
2008	1.444.000	1.444.000	0	0
2009	2.202.800	1.022.800	180.000	1.000.000
1. Nachtrag 2009	2.381.200	800.400	221.800	1.359.000
2. Nachtrag	2.573.700	960.800	221.800	1.391.100
2010	3.032.000	943.900	100.000	1.988.100
2011	92.000	0	140.000	0
2012	71.000	71.000	0	0

Beschluss: 2. Nachtragshaushalt Beschluss-Nr.: 40/03/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt auf der Grundlage des Artikels 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) i. V. m. §§ 74 bis 92, 94, 95, 111 bis 122 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2009 in der als Anlage beigefügten Fassung.

Beschluss: Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Beschluss-Nr.: 40/03/2009

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Geschäftsordnung gem. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Beschluss: Zuschuss zur Mittagessenversorgung Beschluss-Nr.: 49/03/2009

Die Gemeindevertretung beschließt, dass ein Zuschuss zur Mittagversorgung bei Vorliegen der formulierten Voraussetzungen zunächst für das Schuljahr 2009/ 2010 erfolgt. Die Fortführung der Bezuschussung richtet sich nach der Haushaltslage.

Anteilige Übernahme der Kosten der Mittagessenversorgung durch die Gemeinde Seddiner See

- Die gesetzlichen Vertreter von Kindern, die eine Kindertagesstätte bzw. Schule in Trägerschaft der Gemeinde Seddiner See besuchen und die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Seddiner See haben, haben einen Anspruch auf teilweise Übernahme der Kosten der Versorgung mit Mittagessen in den Einrichtungen durch die Gemeinde, sofern sie eine der folgenden Leistungen empfangen:

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach § 27 a oder § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes

(2) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches)

(3) Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II, einschließlich der Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches ohne Zuschläge nach § 24 SGB II

(4) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

(5) Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

- Die gesetzlichen Vertreter der vorgenannten Kinder, die zum Personenkreis i. S. d. Nummer 1 gehören, beantragen gegenüber der Gemeindeverwaltung Seddiner See unter Vorlage des jeweiligen aktuellen Bewilligungsbescheides (nicht älter als drei Monate) schriftlich, dass sie eine anteilige Kostenübernahme für die Mittagversorgung wünschen, da sie die Kosten nicht tragen können. Der Antrag kann nur für die Zukunft abgegeben werden.
- Die anteilige Kostenübernahme der Gemeinde wird den gesetzlichen Vertretern der Kinder, denen selbst eine Kostenbeteiligung von 1,- € pro Portion verbleibt, auf der Grundlage ihrer Erklärung für das Schuljahr gewährt.
- Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, das mit der Mittagversorgung beauftragte Unternehmen rechtzeitig über die Abmeldung der Teilnahme an der Versorgung (z.B. bei Krankheit) zu unterrichten. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Seddiner See jede Änderung der Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich – spätestens 7 Werktagen nach Erhalt – mitzuteilen. Jeder Verstoß gegen diese Informationspflichten führt zum Verlust der Anspruchsberechtigung und zur Rückforderung der Kosten für das bezuschusste Mittagessen.

Abgelehnte Anträge:

zur Geschäftsordnung:

- ein zweimaliges Rederecht je Tagesordnungspunkt
- Antragsrecht von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder im Ortsbeirat
- § 5 der Geschäftsordnung auf Ortsbeiräte anzuwenden
- vollständige Veröffentlichung der Inhalt der Protokolle der Sitzungen der Gemeindevertretung im Internet und im „See-Kurier – Amtsblatt der Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“

Öffentliche Bekanntmachungen

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des Artikels 4 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) i. V. m. §§ 74 bis 92, 94, 95, 111 bis 122 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) wurde durch die Gemeindevertretung am 30. Juni 2009 mit Beschluss 40/03/2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2009 werden

	erhöht um EURO	vermindert um EURO	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EURO	nunmehr festgesetzt auf EURO
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	4.200		8.715.800	8.720.000
die Ausgaben	4.200		8.715.800	8.720.000
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen	127.100		3.298.900	3.426.000
die Ausgaben	127.100		3.298.900	3.426.000

§ 2

- Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht verändert.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.
- Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.

- für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
- Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 4 unverändert

Ein Fehlbetrag im Sinne von § 79 Abs. 2 Ziffer 1 GO ist erheblich und zwingt zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, wenn er 51.000 EURO übersteigt.

§ 5

Eine unabweisbare Bau- und Instandsetzungsmaßnahme an Bauten und Anlagen im Sinne des § 79 Abs. 3 GO ist geringfügig und zwingt somit nicht zur Aufstellung einer Nachtragssatzung, wenn sie 10.000,00 EURO nicht übersteigt.

§ 6

Eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 81 Abs. 1 GO ist erheblich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung, wenn sie

- bei Personalausgaben (Hauptgruppe 4) einen Betrag von 10.200,00 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei sachlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Hauptgruppe 5 und 6) einen Betrag von 7.700 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei den sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Hauptgruppe 7 und 8) einen Betrag von 5.100 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei Investitionsausgaben (Gruppe 92-96) einen Betrag von 10.200 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei Investitionsförderungsausgaben (Gruppe 98) einen Betrag von 5.100 € der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt.

§ 7

Eine über- oder außerplanmäßige Mehrausgabe im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 2 GO ist erheblich und zwingt zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, wenn sie im Ergebnis einen Fehlbetrag nach § 4 erzeugt oder sie mehr als 51.000 EURO ausmacht.

Seddiner See, den 30. Juni 2009

Axel Zinke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung, der 2. Nachtragshaushaltsplan und die dazu gehörenden Anlagen können in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, Zimmer 05, zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde – Fachbereich 4 Recht, Bauen, Vermessung und Ka-

taster – FD öffentliches Recht, Kommunalaufsicht/Denkmalsschutz – mit Schreiben vom 09. Juli 2009 angezeigt. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten und sie wird im „See-Kurier – Amtsblatt der Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung „Jahrgang 17, Nr. 7“ am 22.07.2009 bekannt gemacht.

Seddiner See, den 10. Juli 2009

Axel Zinke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See vom 30.06.2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat aufgrund § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in ihrer Sitzung am 30.06.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (3) Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Tagesordnung und die Vorlagen der Sitzung der Gemeindevertretung werden den Ortsvorstehern entsprechend § 21 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung übersandt.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) von dem Bürgermeister
 dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Seddiner See durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgeesehen sind. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht übersteigen.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - c) ggf. Informationen über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung der Gemeindevertretung
 - d) Feststellung der Tagesordnung entsprechend § 32 Abs. 2 BbgKVerf,
 - e) ggf. Bericht des Bürgermeisters,
 - f) ggf. Einwohnerfragestunde,
 - g) ggf. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
 - h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - i) Nachfragen zur Tagesordnung
 - j) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - l) Schließung der Sitzung.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden. Die Redezeit je Wortmeldung kann für einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss zur Geschäftsordnung begrenzt werden. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Bediensteten der Gemeindeverwaltung kann das Wort erteilt werden, wenn der Bürgermeister zustimmt oder dies wünscht.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (5) In Ausübung des Rechts nach § 37 Abs. 1 BbgKVerf kann der Vorsitzende weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung anordnen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12 Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus fünf Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschrift

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

Öffentliche Bekanntmachungen

- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt im „See-Kurier – Amtsblatt der Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“.

§ 14 Unerledigte Beschlüsse

- (1) In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung vor jedem Jahresende hat der Bürgermeister in einer Vorlage die bis dahin unerledigten Beschlüsse der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.
- (2) In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung vor Ende der Legislaturperiode hat der Bürgermeister in einer Vorlage die bis dahin unerledigten Beschlüsse der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Diese Vorlagen sind der neu gewählten Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung beim Leiter der Sitzung zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen durch den vom Bürgermeister bestimmten Protokollführer der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 16 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 17 Fachausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf und § 10 Abs. 1 Hauptsatzung der Gemeinde Seddiner See Ausschüsse.
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils vier Gemeindevertreter.
- (3) Die Gemeindevertretung beruft in jeden Ausschuss bis zu vier sachkundige Einwohner.

- (4) Ein Vertreter des Seniorenbeirats hat im Ausschuss für Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung, Kultur, Jugendförderung, Gleichstellungsfragen, Frauenförderung und Sport (Sozialausschuss) ein passives Teilnahme- und Rederecht.

§ 18 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. Für die Niederschrift ist der Ausschussvorsitzende verantwortlich.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 16 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Seddiner See aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt Hauptausschuss

§ 19 Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt mindestens alle drei Monate, an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 21 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

Öffentliche Bekanntmachungen

- (4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Tag der Sitzung
- von mindestens zwei Mitgliedern des Ortsbeirates oder
 - von dem Bürgermeister dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 sowie 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 18.09.2004 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Seddiner See, 30.06.2009

*Katrin Menz
Vorsitzende der Gemeindevertretung*

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Ehrung des Ehrenamtes in der Gemeinde Seddiner See

Bei der vergangenen Sitzung der Gemeindevertretung am 30. Juni ehrte der Bürgermeister Axel Zinke einige Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Seddiner See für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Die Bedeutung des Ehrenamtes für unsere Kommune nimmt zu. Ohne größeres ehrenamtliches Engagement können viele Dinge, die die Lebensqualität für die Bevölkerung verbessern, nicht verwirklicht werden. Hierfür dankt der Bürgermeister, aber

auch die Gemeindevertreter sowie die Mitarbeiter der Verwaltung allen Ehrenamtlern die sich in vielfältiger Weise engagieren. Stellvertretend wurden hierfür mit der Ehrenamtskarte des Landkreises Potsdam-Mittelmark 20 ehrenamtlich tätige Personen, die durch die örtlichen Vereine benannt wurden, ausgezeichnet.



Vorsitzende der Gemeindevertretung K. Menz, M. Hermann, W. Jahnke, E. Jahnke, B. Rohr, H. Kurjatschij, U. Hein, B. Lehmann, St. Lorenz, L. Fischer, A. Lorenz, H. Cimal, R. Ritz, W. Lücke, J. Pabst, Bürgermeister A. Zinke (v.l.) – nicht auf dem Foto: A. Knodel, N. Lorenz, I. Meuser, A. Meyer, R. Ryl, J. Wendt

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Auszug aus dem Bericht des Bürgermeisters in der Sitzung der Gemeindevertretung am 30. Juni 2009

- Die Landesregierung hat die Einführung der Doppik bis spätestens zum 01.01.2011 beschlossen. Darum ist es notwendig, dass die Verwaltung mit dem Umwandlungsprozess beginnt. Das Organisationskonzept wird gegenwärtig erarbeitet. Die Projektgruppe ist gebildet. Der Gruppe gehören neben dem Bürgermeister, die Hauptamtsleiterin, der Bau- u. Ordnungsamtsleiter, eine weitere Mitarbeiterin und die Kämmerin an. Das „Projekt-Einführung in die Doppik“ ist in 4 Teilprojekte untergliedert. Das 1. Teilprojekt beschäftigt sich mit der Erfassung und Bewertung des Vermögens, das 2. Teilprojekt mit der Erstellung des Produktplanes und der Kontenrahmen, das 3. Teilprojekt mit der Überleitung des kameralen Haushaltes zum doppischen Haushaltsplanes und das 4. Teilprojekt mit der Aufstellung des doppischen Haushaltes und seiner Bewirtschaftung.
 - Das Projekt Doppik wird den Mitarbeitern der Verwaltung einiges abverlangen, heißt es doch neben der täglichen Arbeit auch diese Aufgabe zu bewältigen. Der Bürgermeister wird in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeiten informieren.
 - Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit bildet die Haushaltsplanung. Die Ämter sind aufgefordert, ihren Bedarf für die Jahre 2010 - 2013 anzumelden, bevor die Gemeindevertreter dann das letzte Wort sprechen.
 - Wesentliche Änderungen des 2. Entwurfs der Nachtragshaushaltsatzung betreffen hauptsächlich den Vermögenshaushalt:
 1. Änderung: Fördermittelantrag für die Versorgung der Ortsteile Seddin und Kähnsdorf mit breitbandigem Internet
Die Gemeinde Seddiner See ist die erste Kommune, die einen Fördermittelantrag gestellt hat. Dies ist möglich, da Seddin und Kähnsdorf zum ländlichen Raum gehören. Neuseddin gehört nicht zum ländlichen Raum, wird aber in das Vorhaben Breitbandversorgung einbezogen. Ziel ist es, die Gemeinde Seddiner See bis Mitte 2010 mit breitbandigem Internet zu versorgen.
 2. Änderung: Fördermittel für die Umgestaltung des Schulhofes und die daher notwendige Anpassung des Haushaltsplanes entsprechend der Fördersumme. Der Fördermittelbescheid in Höhe von 258.750,00 Euro wurde am Freitag, dem 26.06.09 durch den Bildungsminister des Landes Brandenburg, Herrn Holger Rupprecht, an die Schulleitung und die Gemeinde übergeben. Der voraussichtliche Beginn der Arbeiten auf dem Schulhof wird am 15./16.07.09 sein.
 - Am 7. Juni 2009 fanden die Europawahlen statt. Hierbei unterstützten 31 Wahlhelfer die Arbeit der Wahlbehörde in unserer Gemeinde. Die Wahlbeteiligung war gering. Von den 3.451 Wahlberechtigten nahmen lediglich 1.018 Bürger ihr Wahlrecht aktiv wahr.
 - Für die Land- und Bundestagswahl 2009 am 27.09.2009 werden noch Wahlhelfer gesucht. Bitte des Bürgermeisters, dass sich Interessenten bei Fr. Dr. Weickert bzw. in der Gemeindeverwaltung melden.
 - Die Legislaturperiode des Bürgermeisters endet zum 28. Februar 2010. Den Termin für die Bürgermeisterwahl legte die Rechtsaufsichtsbehörde auf den 10.01.2010 mit Stichwahl zum 24.01.2010 fest.
 - Auch hierfür sucht die Wahlleiterin Fr. Dr. Weickert noch ehrenamtliche Wahlhelfer.
 - Am 13.06.09, dem Tag der offenen Tür, hatten im neuen Feuerwehrgerätehaus alle Bürger die Gelegenheit, sich mit der Arbeit der Kameraden vertraut zu machen. Die Veranstaltung wurde gut besucht.
 - Am vergangenen Wochenende besuchten die Gemeindeführer und der Landrat das neue Gebäude. Es fand ebenfalls der Tag der Architektur in unserem neuen Feuerwehrgebäude statt.
 - Am 04.06.09 erfolgte eine Verkehrsschau durch das Verkehrsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Das Ziel der Europäischen Union ist es, möglichst ohne Verkehrsschilder zu arbeiten mit der Begründung, dass in der Straßenverkehrsordnung alles geregelt ist, was für den Ablauf eines reibungslosen Straßenverkehrs erforderlich ist. Das Protokoll dieser Verkehrsschau liegt bisher noch nicht vor.
 - Die immer noch bestehenden Probleme mit Parksündern in unserer Gemeinde, speziell in der Dr. Albert-Schweitzer-Str., wurden mit der Polizei ausgewertet und Amtshilfe beantragt.
 - In der 21. Kalenderwoche wurde an der Badestelle Seddin der Anschluss für Trink- und Abwasser errichtet.
 - Am 18.05.09 erfolgte die Ausbesserung der Asphaltstraßen in den Ortsteilen Seddin und Kähnsdorf
Auf den öffentlichen Spielplätzen und den in den Kindereinrichtungen erfolgte in der 24. Kalenderwoche die Reinigung des Spielsandes durch eine Fachfirma.
 - Derzeit werden im Ortsteil Neuseddin 7 Bänke und 12 Papierkörbe aufgestellt. Hoffentlich werden sie nicht so bald Opfer von Vandalismus oder Schmierereien.
 - Am vergangenen Samstag, dem 27. Juni 2009 fand das 4. Seddiner See Schwimmfest im Ortsteil Seddin statt. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Mitarbeitern des Instituts für angewandte Gewässerökologie unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Mietz für die Organisation und Durchführung des Festes bedanken.
 - Die Bauarbeiten in der Thielenstraße liegen zeitlich im vorgesehenen Bauzeitenplan. Die unterirdischen Leitungen sind verlegt. Alte Leitungssysteme sind zurückgebaut oder verdämmt worden. Der Asphalt wurde eingebaut.
 - Augenblicklich werden die 21 Parkplätze mit Großpflaster ausgebaut. Fußläufige Zuwegungen sind teilweise hergestellt. Die Herstellung der Gehwege wird als nächstes durchgeführt.
 - Die ESG hat die Arbeiten an Regenwassersickerschächten für die Regenentwässerung der Häuser fast beendet.
- Planungsvorbereitung der Rekonstruktion der Verbindungsstraße Seddin/Kähnsdorf (Seddiner Straße) und Neubau des Dorfgangers in Kähnsdorf
- Die Vorplanung wurde in 2 Sitzungen des Bauausschusses diskutiert und Zielstellungen für die Planung vorgegeben.
 - Wie die Gemeindeverwaltung zwischenzeitlich erfahren konnte, wurde die Fördermöglichkeit von Ortsverbindungsstraßen durch das Land Brandenburg in 2009 geändert. Der Bürgermeister hat Herrn Grünmüller von der Planungsgemeinschaft und Herrn Kloos gebeten, diese technischen Probleme mit der Fördermittelstelle zu klären. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sowohl die Seddiner Straße als auch der Dorfganger in Kähnsdorf förderfähig sind. Man empfiehlt entsprechende Anträge für 2011 zu stellen. Bitte des Bürgermeisters an die Mitglieder des Bauausschusses, sich dieser Problematik anzunehmen und entsprechende Empfehlungen zu erarbeiten.

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

„Herzragout de luxe – ein Chansonnachmittag“

ist der Titel einer kurzweiligen Veranstaltung, die am 2. August in der Kulturscheune Kähnsdorf stattfindet. Die Berliner Chansonette Gabriele Rochner singt, plaudert und sinniert mit abgründig-komischem und warmherzigem Humor über sich und die anderen... Die Veranstaltung beginnt um 15 Uhr – Unkostenbeitrag: 5,00 € Leider ist die Anzahl der Plätze in der Kulturscheune Kähnsdorf begrenzt. Wir bitten Sie deshalb um Platzreservierungen unter der Telefonnummer: 033205- 64104.

Noch bis zum 30. August ist in der Kulturscheune die Bilderausstellung „Blütenreigen“ zu sehen. Die Potsdamer Malerin Inge König zeigt Aquarelle der besonderen Art. Ein Besuch lohnt sich! Die Öffnungszeiten sind unverändert Mi., Do., Sa. und So. jeweils von 11 - 16 Uhr. Die Open Air-Ausstellung „Baumblüte in Kähnsdorf“ ist inzwischen leider dem stürmischen Frühjahr zum Opfer gefallen. Blüten und Früchte sind durch Bänder in den Gemeindefarben – Blau-Weiß-Rot – ersetzt worden, eine sommerliche, fröhliche „Notlösung“, aber dennoch ein attraktiver Schmuck für unser Außen- gelände. *M.Herrmann, Kulturscheune & Heimatstube Kähnsdorf*

Wahlhelfer gesucht für die Landtags -/ Bundestags- und Bürgermeisterwahl

Für die Durchführung der Land- und Bundestagswahl am 27. September 2009 sowie der Bürgermeisterwahl am 10. Januar 2010 und ggf. Stichwahl am 24. Januar 2010 werden Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Seddiner See gesucht, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und gern aktiv in einem Wahlvorstand als Beisitzer tätig werden wollen. Zu den Aufgaben eines Mitgliedes im Wahlvorstand gehört die Prüfung der Wahlberechtigung der Wähler und die Auswertung der abgegebenen Stimmen. Der Einsatz der Wahlhelfer erfolgt nach einer Berufung durch den Wahlleiter in einem Wahllokal der Gemeinde Seddiner See. Die Bereitschaftserklärung soll folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, telefonische Erreichbarkeit und ggf. den Wunscheinsatzort. Interessierte wahlberechtigte Personen der Gemeinde können sich in der Gemeindeverwaltung, Kiefernweg 5 bei Frau Dr. Weickert, telefonisch unter 033205/53624 oder per E-Mail unter info@seddiner-see.de melden.

Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit am Wahltag wird jedem Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld gewährt.

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

Der Bürgermeister gratuliert und wünscht alles Gute im August

▲ Ortsteil Neuseddin

Maria Marscheider	zum 87. Geburtstag
Waltraut Gaedecke	zum 82. Geburtstag
Gisela Finschow	zum 81. Geburtstag
Helga Neumann	zum 81. Geburtstag
Gisela Köhler	zum 75. Geburtstag
Anneliese Meyer	zum 75. Geburtstag
Martin Schällicke	zum 75. Geburtstag
Brigitte Krienke	zum 70. Geburtstag
Renate Richter	zum 70. Geburtstag
Rita Diedrichs	zum 70. Geburtstag
Joachim Haessler	zum 70. Geburtstag
Dieter Pilarski	zum 70. Geburtstag
Theodor Rau	zum 70. Geburtstag

▲ Ortsteil Kähnsdorf

Erich Spiesecke	zum 86. Geburtstag
Hans Freund	zum 81. Geburtstag
Elisabeth Bandis	zum 80. Geburtstag
Ingeborg Freund	zum 80. Geburtstag
Manfred Mährländer	zum 75. Geburtstag

▲ Ortsteil Seddin

Hanni Zehmke	zum 85. Geburtstag
Gerda Hencke	zum 81. Geburtstag
Gerhard Hencke	zum 81. Geburtstag
Waltraud Miersch	zum 75. Geburtstag
Werner Jonigk	zum 75. Geburtstag
Prof. Dr. Heiner Vollstädt	zum 70. Geburtstag

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab 80. Geburtstag veröffentlicht.

12. Seddiner Fischerfest

25. bis 26. Juli

Samstag, den 25. Juli

10 Uhr	Festumzug des Spielmannszuges Neuseddin e.V.
anschließend	Ansprache des Bürgermeisters und Eröffnung des Festes – Alle Veranstaltungen finden auf der Wiese in der Fischerei statt.
11 Uhr bis 12.30 Uhr	Konzert Sunshine Bläser, Geraldo & Die Öcher Dreamgirls
14.30 Uhr	Kuchen- und Kaffeebasar der Kita Seddin, in der Fischerei
15 Uhr bis 15.30 Uhr	Springseilspringen „Burning Ropes“ Beelitz
15.30 Uhr	Kinderprogramm „Bobo Clown u. Zauberer“
20 Uhr bis 1 Uhr	Tanz im Festzelt „Big Beat Boys“
ca. 22 Uhr	Sambashow brasilianische Tänzerin
23.00 Uhr	Höhenfeuerwerk auf dem See
Tagesprogramm:	Wiesenvergnügen mit einem vielfältigen Schaustellerangebot, buntem Markttreiben mit Händlern aus der Region und Fischspezialitäten

Sonntag, den 26. Juli

10 Uhr bis 13 Uhr	Frühschoppen Spielmannszug Neuseddin e.V.; Spielmannszug Veckenstedt (Harz); Fanfarenzug Hamm; Sunshine Bläser; Geraldo & Die Öcher Dreamgirls; Männerballett des BCV Bad Berka (Thüringen)
13.30 Uhr bis 14 Uhr	Springseilspringen „Burning Ropes“ Beelitz
14 Uhr bis 15 Uhr	Kinderprogramm „Elli Pirelli“
15 Uhr bis 17 Uhr	Blasorchester kombiniert bei Kaffee und Kuchen
Tagesprogramm:	Wiesenvergnügen mit einem vielfältigen Schaustellerangebot, buntem Markttreiben mit Händlern aus der Region und Fischspezialitäten
17 Uhr	Ende des Festes

Für die Finanzierung des Festes sowie aller Programme und Feuerwerk wird am Samstag und Sonntag ein Eintrittspreis von 1,50 € pro Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren erhoben.